

„Der Staat ist Herr über sein Geld, und seine Währungshoheit ist im Prinzip unbeschränkt.“<sup>21</sup>

Im Zusammenhang mit den Internationalisierungstendenzen der nationalen Währungen ist insbesondere zu beachten, daß die staatliche Währungssouveränität das Völkerrecht in folgender Richtung nicht verletzen darf: Die eigene Währung, darf nicht so gehandhabt werden, daß ökonomische Übervorteilungen anderer Staaten, der Entzug von Anteilen des Nationalvermögens durch nicht äquivalente Austauschbeziehungen und damit Souveränitätsverletzungen praktiziert werden. Zweitens darf die eigene Währungssouveränität und eine etwaige währungsmäßige Überlegenheit nicht dazu benutzt werden, das Währungssystem eines anderen Staates zu manipulieren, weil — selbst wenn zeitweilig keine ökonomischen Schäden daraus entstehen — die Verletzung des Grundsatzes der Nichteinmischung nach Art. 7 Ziff. 2 der Satzung der Vereinten Nationen eine unvermeidbare Folge wäre.

Der vom Völkerrecht anerkannte Grundsatz der staatlichen Souveränität über die eigene Währung ist demnach im Gesamtsystem des demokratischen Völkerrechts zu sehen und berechtigt einerseits zur selbständigen Disposition über das eigene Währungssystem mit dem Ziel, die eigenen gesellschaftlichen Kräfte maximal zu entwickeln, verpflichtet aber andererseits zu besonders hoher Sorgfalt, um jegliche Eingriffe in die souveräne Sphäre anderer Staaten mittels der internationalen Zirkulationsfähigkeit der eigenen nationalen Währung zu vermeiden.

#### *Rechtsgrundlagen des währungsmäßigen Zusammenwirkens der Staaten auf der Grundlage der friedlichen Koexistenz*

Zu Beginn unseres Jahrhunderts mußten sich die Völkerrechtstheorie und die Völkerrechtspraxis noch mit der Frage auseinandersetzen, ob die Erfüllung internationaler finanzieller Verpflichtungen mit Waffengewalt erzwungen werden könne. Auf der Haager Konferenz von 1907 wurde in der Drago-Porter-Doktrin vereinbart, daß die vertragschließenden Parteien keine Waffengewalt zur Eintreibung von Vertragsschulden anwenden werden.<sup>22</sup> Dieser Grundsatz hat ungeachtet vieler Einwendungen, seiner Unvollkommenheiten und Ausnahmebestimmungen in der Folgezeit Eingang in das allgemeine Völkerrecht gefunden.<sup>23</sup> Nunmehr darf als zumindest theoretisch gesicherter Völkerrechtsgrundsatz gelten, daß in internationalen Finanz- und Währungsfragen äußere, insbesondere militärische Zwangsmittel unzulässig sind.

Darüber hinaus hat die ständig zunehmende internationale Arbeitsteilung die notwendigen Austauschbeziehungen zwischen den einzelnen Währungssystemen vervielfältigt und zum Abschluß wechselseitiger, das souveräne Recht auf Gestaltung der eigenen Währung bestätigender völkerrechtlicher Abkommen geführt. Wenngleich sie im Regelfall das Währungssystem eines anderen Staates nicht ausdrücklich anerkennen oder bestätigen, wird durch die Fülle der internationalen Zahlungs-, Verrechnungs-, Banken- und Handelsabkommen mit der Gestaltung und rechtlichen Regulierung der wechselseitigen Beziehungen zwischen den verschiedenen Währungssystemen deren Existenz einschließlich der Existenz der sie beherrschenden Rechtsordnungen und der verfügungsberechtigten Staaten ständig erneut bestätigt.

Das gilt selbst, um einen besonders komplizierten Fall herauszugreifen, im

21 G. Dahm, *Völkerrecht*, Stuttgart 1961, Bd. 2, S. 580

22 vgl. *Völkerrecht. Lehrbuch* (Gesamtred. D. B. Lewin), a. a. O., S. 118.

23 zu Einzelheiten der Entwicklungsgeschichte vgl. etwa K. Strupp, *Intervention in Finanzfragen*, Leipzig 1928.